



Reisekostenordnung des MNTG

§ 1 Sitzungen, Tagungen, Vertretungen:

- (1) Fahrtkosten
- a) Es werden die Kosten der Deutschen Bahn, 2. Klasse, erstattet. Die Sondertarife der Deutschen Bahn sind zu nutzen.
 - b) PKW-Benutzung: 0,30 € je Km
(Bitte Gemeinschaftsfahrten vereinbaren)
- (2) Tagegeld:
- | | |
|---------------------------|---------|
| - bis 6 Std. Abwesenheit | 6,00 € |
| - über 6 Std. Abwesenheit | 11,00 € |
| - über 9 Std. Abwesenheit | 15,00 € |
- Das Tagegeld wird gekürzt bei Gestellung
- | | | |
|-------------------|----|--------|
| - von Frühstück | um | 3,00 € |
| - von Mittagessen | um | 5,00 € |
| - von Abendessen | um | 5,00 € |
- (3) Übernachtung:
- Bei nachgewiesener Übernachtung 13,00 €
Höhere Kosten gegen Vorlage der Rechnung.

Bei Vereinsveranstaltungen, Jubiläen und sonstigen Vertretungen ist vorher mit der Geschäftsstelle abzuklären, wer die Vertretung des MNTG übernimmt.

§ 2 Lehrgänge des MNTG:

- (1) Referent/innen: Fahrtkosten lt. Ziff. 1 a, Übernachtung und Aufwandsentschädigung:
- je Lehreinheit (45 min.) 21,00 €
 - bei Kampfrichter-Ausbildung
je Lehreinheit 12,50 €
- (2) Lehrgangsteilnehmer/in: Fahrtkosten lt. Ziff. 1 a, Übernachtung und Aufwandsentschädigung:
je Tag 13,00 €
Ist die/der Lehrgangsteilnehmer/in gleichzeitig als Referent/in tätig, wird sie/er als Referent/in entschädigt.
- (3) Lehrgangsteilnehmer/innen: Keine Kostenerstattung
Bei Einladung auf Veranlassung des MNTG (für Gauriegen, Gaumannschaften, Vorführgruppen) erfolgt Kostenerstattung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vorstandschaft des MNTG.

§ 3 Meisterschaften und Wettkämpfe:

- (1) Wettkampfleitung: Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtung, lt. § 1
- (2) Kampf- und Schiedsrichter: Die teilnehmenden Vereine haben auf eigene Kosten einen Kampf- bzw. Schiedsrichter zu stellen. Sollte ein Vereine keinen einen Kampf- bzw. Schiedsrichter stellen können, kann vom MNTG ein Aufwandsentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben. In begründeten Fällen kann die Vorstandschaft des MNTG auf Antrag des Fachgebiets andere Regelungen zulassen.
- Werden Kampf- bzw. Schiedsrichter vom MNTG eingesetzt, werden die Fahrtkostenerstattung analog § 1.1 übernommen. Diese Kampf- bzw. Schiedsrichter erhalten ein Tagegeld.
- | | | |
|----------------------|------------|---------|
| Tagegeld pro Einsatz | 1/2 Tag | 6,00 € |
| | ganzer Tag | 12,00 € |

Für Gau- und Bergturnfeste können Sonderregelungen durch die Vorstandschaft des MNTG erfolgen. Bei Kinderturnfesten haben die teilnehmenden Vereine ebenfalls entsprechend ihrer Teilnehmerzahl Kampf- und Schiedsrichter zu stellen.

§ 4 Abrechnungen:

Jede Maßnahme ist mit allen Kosten (Porto, Tel., Kopien, Hallenmiete usw.) komplett in einer Abrechnung zu erfassen und bei dem Vorstandsmitglied Finanzen einzureichen.

§ 5 Inkrafttreten

Der Hauptausschuss des MNTG hat diese Ordnung am 29.09.07 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.